

Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten werden von der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt, nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung kann durch Handschlag erfolgen (§ 46 HGO).